

## **Baggerfahrer von Lüdinghausen nimmt die Schuld auf sich**

Ein Junge war gegen 7.40 Uhr am 14.04.2010 gemeinsam mit einem Mitschüler in Lüdinghausen mit dem Fahrrad zur Schule gefahren, als er auf der engen Straße in der er wohnt, einem Neubaugebiet mit dem Bagger kollidierte. Der Baggerfahrer Ralf W. ist rückwärts gefahren und hat die beiden Jungen nicht gesehen. Dabei ist es zu einem tödlichen Unfall gekommen.

Während der Freund des Zwölfjährigen gerade noch ausweichen konnte, ist der Junge unter die Hinterräder des Baggers geraten und überrollt worden. Reanimation war nicht mehr möglich

Heute musste sich der Baggerfahrer nun vor dem Amtsgericht in Lüdinghausen des Vorwurfs der Staatsanwaltschaft stellen, grob fahrlässig einen Menschen getötet zu haben.

Ein Gutachter wurde gehört. Nach seiner Meinung waren die Schüler für den Baggerfahrer wohl nicht im Rückspiegel zu erkennen gewesen, wohl aber durch das hintere Fenster der Fahrerkabine. Dazu sei es aber notwendig, dass er sich im Sitz etwas aufrichten muss. Eine auf Dauer mühselige Angelegenheit. Eine andere Möglichkeit sei es den Oberwagen zu drehen, so dass er praktisch immer vorwärts fahre, so der Experte. Das sei aber zeitraubend. Wenn er nichts sehen kann hätte er sich eines Einweisers bedienen müssen.

Der Angeklagte Ralf W.: „Ich habe einen Fehler gemacht, heute fahre ich nicht mehr ohne Einweiser. „Ich kann nur sagen, dass es mir unglaublich leid tut.“ Er wolle nichts beschönigen, er wolle auch nicht nach Ausreden suchen wegen schlechter Sicht oder sonst was, das alles liege ihm fern, so sein Anwalt hinzufügend. Er habe sich auch zwei mal schriftlich entschuldigt, obwohl er weiß, dass dies den Schmerz der Eltern nicht lindern kann.

Die Richterin war über die Aussage erleichtert, weil dadurch keine weiteren Zeugen vernommen werden mussten. Das wären dann die Mitschüler gewesen die den Unfall miterlebt haben. Den jetzt Dreizehnjährigen könne damit einiges erneutes Leid erspart bleiben  
Das Urteil lautete schließlich 90 Tagessätze zu 30 Euro also 2700 Euro Der Forderung der Opferanwältin nach einem halben Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung um ein Zeichen zu setzen auch für andere mehr Sorgfalt walten zu lassen schloss sich das Gericht nicht an. Die Richterin: „Es gibt keine Strafe, die den Tod eines Kindes ungeschehen macht!“ Es sei dem Angeklagten keine bewusste, sondern eine unbewusste Fahrlässigkeit vorzuwerfen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Handelnde den Erfolg nicht voraussieht, aber ihn doch bei der im Verkehr erforderlichen und ihm zumutbaren Sorgfalt hätte voraussehen und verhindern können.

Gegen das Urteil könne binnen einer Woche Einspruch erhoben werden, so die Richterin. Der Angeklagte und sein Anwalt verzichteten auf diese Möglichkeit und nahmen das Urteil an.

Mein Eindruck war folgender. Ich habe an der Verhandlung teilgenommen und war erschrocken wie schnell so was vorbei ist. 35 Minuten. Als wäre alles eine Formsache.

Der Angeklagte gab seine Schuld zu, es tut ihm Leid, er hat sich entschuldigt, er hat das Urteil angenommen ohne über die Höhe noch nachkarten zu wollen. Was kann er mehr tun? Nichts, ich denke sein Verhalten ist nicht selbstverständlich, es ist in Ordnung. Er wird immer mit dem Gedanken an den Jungen und der Schuld leben müssen. Auch er ist ein Opfer. Da ändert nichts dran ob er zweitausend, dreitausend oder fünftausend Euro zahlen muss. Ein Menschenleben ist durch nichts zu ersetzen, für kein Geld der Welt.

## War der Angeklagte wirklich allein verantwortlich?

Eine andere Frage ist die, ob da nicht ganz andere auf der Anklagebank sitzen mussten.

Es ist immer dasselbe. Dieser Unfall wäre sicherlich gar nicht passiert wenn man die Sicherheitsvorschriften eingehalten hätte.

Bei schweren Unfällen wird immer Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht hier Bezirksregierung hinzugezogen, was steht in deren Berichten?

Die Unfallstelle wurde noch am Morgen für weitere Untersuchungen zum Unfallhergang von der Staatsanwaltschaft gesichert, hieß es in der Presse.

Laut Gutachter bei der Verhandlung am 24.05.2011 war der rechte Gehweg mit Paketen von Pflastersteinen zugesetzt. Der linke Gehweg war ausgeschachtet, da wurde Schotter eingebaut der mitten auf der Fahrbahn lag. Das ist auch auf allen Bildern zu sehen und in Fernsehaufnahmen.



Wo hätten die Kinder denn fahren sollen? Auch wo der Bagger jetzt steht, am Unfallort standen Pakete mit Steinen.



Wer die Straße passieren will muss sich am Bagger vorbeiquetschen.

Der Schulweg führte mitten durch die Baustelle. Ralf W. hat ein paar Sekunden nicht aufgepasst, dafür muss er büßen.

Wer arbeitet macht Fehler. Das betrifft jeden von uns. Niemand ist Fehlerfrei. Aber es darf nicht sein, dass ein kleiner Fehler eine solche Wirkung hat. Man muss auch den Fehler einkalkulieren.

Ein anderes Beispiel. Ein Baggerfahrer wechselt automatisch 50 mal am Tag das Anbauwerkzeug am Bagger, den Kübel gegen den Verdichter, den Stemmhammer gegen die schmale Schaufel usw. Wenn er einmal nicht aufgepasst und nicht richtig verriegelt fällt das Teil ab. Wenn da keiner drunter steht fällt ein Stück Eisen in den Dreck, es passiert nichts. Entscheiden ist auch hier, das ein Fehler passieren kann, deshalb ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich verboten.

Andere haben tagelang oder länger gesehen dass die Kinder durch die Baustelle laufen. Wer hat angeordnet das beide Gehwege gleichzeitig blockiert wurden. Der fertig gestellte Gehweg mit einer Absperrung zur Baustelle hin wäre ein sicherer Weg gewesen.

So war das eine Falle.

Die Kinder wären erst gar nicht hinter dem Bagger aufgetaucht wenn der Gefahrenbereich abgesperrt worden wäre und der Verkehrsbereich und der Arbeitsbereich getrennt gewesen wären. Das bei Baggern erhebliche Sichteinschränkungen bestehen ist bekannt.

Auch besteht bei der Sicherung der Baustelle gegenüber Kindern eine besondere Verantwortung sagt der Gesetzgeber.

### **Kommentar im Internet Bocholter-Borkener Volksblatt**

Schulkind vom Bagger überfahren

Muss es immer erst zu einem so schweren Unfall kommen, bevor die Verantwortlichen für Baustellen ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen?

Es gibt in Lüdinghausen so viele Baustellen in Kindernähe, die nicht ausreichend gesichert sind. Dazu gehören die Pflasterarbeiten im Stadtfeld, der Abriss des alten Kolpinghauses sowie die ehemaligen Pflasterarbeiten direkt neben der Ostwellschule.

Obwohl ich persönlich bei der Stadt Lüdinghausen bereits auf unzureichende Sicherung einer Baustelle hingewiesen hatte, passierte dort nichts.

Als besorgte Mutter zweier Jungen bete ich jeden Morgen, dass ich nicht solche schrecklichen Nachrichten bekomme. Ich wünsche der Familie des Kindes viel Kraft, dieses Leid zu ertragen.

Elke Janatzek

### **Die Verantwortung des Bauherrn (BH)**

Der BH schafft durch das von ihm in Auftrag gegebene Bauvorhaben eine potenzielle Gefahrenquelle. Daher hat er alles Erforderliche zu tun, um Gefahren von Dritten abzuwenden. Zudem obliegt ihm als Grundstückseigentümer eine Verkehrssicherungspflicht. Die geht zwar mit Auftragserteilung auf den Unternehmer über, aber bei ihr verbleibt die Kontrollpflicht (BGH 22.01.2008 - VI ZR 126/07).

Das heißt konkret, dass der Bauherr dafür Sorge zu tragen hat, dass die Baustelle so eingerichtet und unterhalten wird, dass Gefahren für Leib und Leben der beauftragten Handwerker oder der Passanten so weit wie möglich ausgeschlossen sind. Um dies sicherzustellen, beauftragt der Bauherr zwar eine Fachfirma, die für die sachgemäße Bauausführung zuständig ist und sicherstellt, dass die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und andere technische Regeln eingehalten werden. Das heißt aber nicht, dass der Bauherr die Verkehrssicherungspflicht an den Fachbetrieb delegieren kann. Stellt der Bauherr zum Beispiel fest,

dass es die Fachfirma unterlassen hat, bei Straßenbauarbeiten die Baustelle ordnungsgemäß abzusichern, so muss der Bauherr gegenüber der Fachfirma darauf bestehen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen sofort ergriffen werden und so lange nicht weitergearbeitet wird, bis die Abschränkungen aufgestellt sind. Liegt ein offenkundiger Sicherheitsmangel vor, den auch Laien erkennen können, kann sich der Bauherr nicht auf Unkenntnis berufen. Passiert ein Unfall, bei dem Menschen verletzt oder gar getötet werden, kann der Bauherr strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung und zivilrechtlich zum Ausgleich entstandener Personenschäden herangezogen werden. (Rechtsprechung)

## **VOB**

In § 4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOB/B ist die allgemein gültige, also auch bei "Nicht-VOB-Verträgen" im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung anzuwendende Regelung enthalten, dass der Auftraggeber für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln hat. Es handelt sich hierbei um Grundpflichten des Auftraggebers bei der Bauausführung.

**Daneben trifft den Bauherrn nach der ständigen zivil- und strafgerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht gegenüber den am Bau Beteiligten und Dritten - über die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl von geeigneten und zuverlässigen Auftragnehmern hinaus - eine allgemeine Pflicht zur Überwachung.**

Der Bauherr ist aufgrund seiner Garantenstellung neben oder anstelle der beauftragten Unternehmer verpflichtet einzugreifen, wenn er

- Gefahren sieht oder hätte sehen müssen,
- Anlass zu Zweifeln hat, ob der von ihm Beauftragte den Gefahren- und Sicherheitserfordernissen in gebührender Weise Rechnung trägt oder
- die Tätigkeit des Unternehmers mit besonderen Gefahren verbunden ist, die auch vom Auftraggeber erkannt und durch eigene Anweisungen abgestellt werden können.

## **Unternehmerpflichten BGV A1**

### **Befähigung für Tätigkeiten**

**Frage: Hat der Unternehmer bei der Übertragung der Aufgaben auf Versicherte je nach Art der Tätigkeiten berücksichtigt, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.**

Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen. (BGV A1 §7)

- Überprüfen Qualifikation  
Bauleiter/Polier/Maschinenführer  
Ausbildung, Weiterbildung, Unterweisungen

### **Unterweisung der Versicherten**

**Frage: Hat der Unternehmer den Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz unterweisen? (BGV A1 § 4 Abs. 1)**

- Bauleiter/Polier/Maschinenführer

**Frage: Werden der BMF und alle anderen betroffenen Mitarbeiter regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung unterwiesen? BGV A 1 §4 (1) (2) BGR 500 3.2.3**

**Frage: Liegt eine schriftliche Dokumentation darüber vor? BGV A1 § 4 Abs. 1)**

**Frage: Hat der Unternehmer den Versicherten die für seinen Arbeitsbereich oder für seine Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermittelt? (BGV A1 § 4 Abs. 2) (BaustellV § 5 Abs. 2)**

### **Zutritts- und Aufenthaltsverbote**

**Frage: Hat der Unternehmer dafür gesorgt, dass Unbefugte die Baustelle nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht. (BGV A1 § 9)**

## **Die Verantwortung des Architekten (A) / planenden Ingenieurs (PI)**

Der Umfang der Verantwortung des A oder PI wird durch den Vertrag bestimmt (Ist er (nur) Planer, objektüberwachender A. oder /und verantwortlicher Bauleiter?). Die Beurteilung seiner Garantenstellung hängt vom Umfang der übernommenen Tätigkeit ab.

## **Die Verantwortung des Bauleiters (BL)**

Die Bundesbauordnungen beschreiben den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des verantwortlichen BL. Daraus ergibt sich die Garantenstellung im Rahmen der übernommenen Pflichten für die Sicherheit der Bauausführung und der Baustelle. Der verantwortliche BL hat die Pflicht, den gesamten Baubetrieb von sich aus laufend auf mögliche Gefahrenquellen für andere Personen zu kontrollieren.

Entsprechend der Landesbauordnung ist der Bauleiter verpflichtet, die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht und den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchzuführen. Im Rahmen dieser Verpflichtung muss er auch auf ordnungsgemäße Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen achten

## **Die gesetzlichen Anforderungen**

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet den Arbeitgeber dazu, zu ermitteln, ob Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bestehen und diese zu bewerten. Auf dieser Grundlage hat er die notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Diese Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG wird durch die Anforderungen der BetrSichV für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln konkretisiert.

Gab es überhaupt eine Gefährdungsbeurteilung? Diese muss schriftlich vorliegen. Wurden die Mitarbeiter unterwiesen?

## **BetrSichV**

Der Arbeitgeber hat entsprechend § 4 **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz herrschenden Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. In der **Betriebssicherheitsverordnung** werden die Aufgaben des Arbeitgebers konkretisiert.

Arbeitsmittel, die den Beschäftigten erstmalig bereitgestellt werden, müssen den EG-Richtlinien entsprechen oder, sofern nicht zutreffend, den nationalen Vorschriften, mindestens jedoch dem Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung.

**Frage: Hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit Arbeitsmitteln (§ 3 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. § 5 ArbSchG), durchgeführt?**

**Frage: Liegt diese in Schriftform vor?**

**Frage: Hat der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen? (§ 4 Abs. 1 BetrSichV),**

**Frage: Hat der Arbeitgeber auf die Gefährdung abgestimmte Prüfungen durchgeführt (§ 3 Abs. 3 und § 10 BetrSichV)**

**Frage: Wer hat die Verantwortung auf der Baustelle vor Ort?**

**Frage: Wer war Polier oder Vorarbeiter?**

**Frage: War derjenige geeignet nach Arbeitsschutzgesetz § 7 und BGV A 1**

**Frage: Waren die Aufgaben schriftlich übertragen?**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

**Frage: Sind die verpflichteten Personen „sachkundig und zuverlässig“?**

Siehe § 13 ArbSchG „Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ...“

Wer als Verpflichteter z.B. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und diejenigen der Berufsgenossenschaften überwachen soll, wer in seinem Arbeitsbereich z.B. die Gefährdungsbeurteilung durchführen soll, muss dafür auf dem aktuellen Stand der gesetzlichen und BG-Vorschriften qualifiziert worden sein.

Strafrechtliche Garantenverantwortung

Eine strafrechtliche Verantwortung der genannten Personen ergibt sich jeweils aus ihrem Kompetenzbereich: Nur derjenige, der aufgrund seiner Position die Möglichkeit hat, Gefahren durch eigenes Eingreifen abzuwehren, kann strafrechtlich als dann, wenn er es unterlassen hat, einzugreifen, wo es geboten gewesen wäre

**Frage: Gab es einen Einweiser?**

**Von Richtern und Staatsanwälten wird immer behauptet, wenn der Fahrer keine ausreichende Sicht hat, muss er sich eines Einweisers bedienen.**

Der fehlende Einweiser muss vom Verantwortlichen für diese Aufgabe benannt sein. Der Baggerfahrer ist nicht weisungsbefugt und kann sich nicht einfach jemandem irgendwo bei der Arbeit wegholen. BGR 118 4.1.6.9 Sind die Sichtverhältnisse des Maschinenführers auf den Fahr- oder Arbeitsbereich einsatzbedingt eingeschränkt, hat der **Aufsichtführende** einen Sicherungsposten einzusetzen.

**Frage: War dem Baggerfahrer ein Einweiser benannt?**

**Frage: Waren Maßnahmen vor Arbeitsbeginn zur Verkehrssicherung getroffen?**

BGR 118 4.1.4.1 Verkehrssicherung

Wird beim Einsatz von Straßenbaumaschinen öffentlicher Verkehrsbereich in Anspruch genommen, hat der Unternehmer im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen richten sich nach

- der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- der Verwaltungsvorschrift zur StVO,
- den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

und

– Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA97).

Siehe auch UVV "Bauarbeiten" (C 22).

## Frage: Lag eine verkehrsrechtliche Anordnung vor?

### Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Absicherung von Baustellen)



Als Arbeitsstellen an Straßen werden solche Stellen bezeichnet, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden. Anlass hierfür können Arbeiten an der Straße selbst, Arbeiten neben oder über der Straße, Arbeiten an Leitungen in oder über der Straße sowie Vermessungsarbeiten sein.

**Gemäß § 45. Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen sich die Unternehmer - die Bauunternehmer vor dem Beginn von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung**

**darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist. Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen dienen dem Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) und der Arbeitskräfte sowie der Geräte und Maschinen in der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich).**

Die Erteilung der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde wird ggf. mit der Polizei und den Straßenbaulastträgern abgestimmt.

## Frage: Gab es einen SiGeKo nach der Baustellenverordnung, hätte es einen geben müssen?

Nach der Baustellenverordnung muss der Bauherr bei größeren Bauvorhaben einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, kurz SiGeKo, bestellen. Seine Aufgabe ist es, im Vorfeld einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und die einzelnen Gewerke zu koordinieren.

### Verantwortung des Baustellenkoordinators

**Frage: Hat der Baustellenkoordinator Im SiGe – Plan auf die erforderliche Verkehrssicherung zur Vermeidung der Gefahren hingewiesen?**

**Frage: Hat der Baustellenkoordinator gemäß Baustellenverordnung überprüft, ob die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden?**

**Frage: Hat in der Planungsphase des Bauvorhabens der Baustellenkoordinator ermittelt, welche Gefährdungen für die Beschäftigten aus dem Straßenverkehr entstehen.**

**Frage: Hat der Baustellenkoordinator In der Ausführungsphase Bauunternehmen und Bauherrn informiert, wenn die im SiGe – Plan festgelegten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden.**

<http://www.bgbau-medien.de/site/asp/dms.asp?url=/bau/baustverk/2.htm>

Die Fragen wurden alle nicht gestellt. Wie in ähnlichen Fällen auch. Es wird sich in Zukunft nichts ändern, wenn man die Opfer noch bestraft und Verantwortliche oder Mitverantwortliche nicht mal erwähnt.

